

BVGer E-5463/2010 vom 25. Oktober 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5463_2010

FR: TAF E-5463/2010 du 25 octobre 2012

IT: TAF E-5463/2010 del 25 ottobre 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gemäss den Rechtsbegehren des Beschwerdeführers (Aufhebung der Ziffern 3 bis 5 der angefochtenen Verfügung) richtet sich die Beschwerde gegen die angeordnete Wegweisung und deren Vollzug. Der Beschwerde ist indessen keine Begründung für die Aufhebung der

angeordneten Wegweisung zu entnehmen. Das Bundesverwaltungsgericht stellte mit verfahrensleitender Verfügung vom 10. August 2010 denn auch fest, Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilde lediglich der Vollzug der Wegweisung. Dieser Feststellung hielt der Beschwerdeführer nichts entgegen. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens bleibt somit zu prüfen, ob allfällige Wegweisungsvollzugshindernisse bestehen, die eine damit einhergehende allfällige Anordnung einer vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz rechtfertigen würde.

E. 4

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er sei anlässlich der Befragungen verwirrt gewesen, weshalb es zu zeitlich divergierenden Angaben gekommen sei, was auch die anwesende Hilfswerksperson bemerkt und bestätigt habe, ist zu entgegnen, dass er die Richtigkeit seiner Aussagen nach Rückübersetzung mit seiner Unterschrift bestätigte. Entsprechend muss er sich diese anrechnen lassen. Eine ärztliche Bestätigung für die vorgebrachte psychische Labilität befindet sich nicht in den Akten. Im Übrigen ist zu bemerken, dass die divergierenden Zeitangaben für die vorliegend vorzunehmende Beurteilung des Wegweisungsvollzuges in den Irak nicht von zentraler Bedeutung sind.

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig zumutbar oder möglich, regelt das BFM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme nach dem Ausländergesetz (Art. 44 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 5.2.1

Keine Person darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 5.2.2

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 5.2.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Nachdem rechtskräftig festgestellt ist, dass der Beschwerdeführer nicht Flüchtling ist, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der

Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 5.2.4

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen).

E. 5.2.5

Der Vollzug der Wegweisung ist sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dies wird vom Beschwerdeführer denn auch nicht bestritten.

E. 5.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 5.3.1

Zur Frage der Herkunft des Beschwerdeführers ist zunächst festzuhalten, dass dieser unbestrittenermassen aus der Provinz Dohuk stammt und seinen Angaben zufolge in dieser Region bis zu seiner Ausreise gelebt hat. Sodann ist in Bezug auf die Asylgründe (Verfolgung durch Personen des Stammes D. _____) zu erwähnen, dass diese vom BFM als unglaubhaft qualifiziert und vom Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe nicht bestritten wurden.

E. 5.3.2

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die Wegweisung in den Nordirak hält fest, dass eine Rückkehr abgewiesener Asylsuchender in das Kurdische Autonomiegebiet grundsätzlich zumutbar ist (vgl. Grundsatzurteil BVGE 2008/5 E. 7.5). Die Anordnung des Wegweisungsvollzugs setzt jedoch voraus, dass die betreffende Person entweder ursprünglich aus der Region stammt oder längere Zeit dort gelebt hat und über ein soziales Netz oder über Beziehungen zu den herrschenden Parteien verfügt (vgl. BVGE a.a.O. E. 7.5 und insbesondere E. 7.5.8).

E. 5.3.3

Es ist dem Beschwerdeführer aufgrund seiner Herkunft (Provinz Dohuk) und des Umstands, dass er bis kurz vor seinem zwanzigsten Lebensjahr dort gelebt hat, zuzumuten, sich erneut in der Herkunftsregion niederzulassen und sich eine Existenzgrundlage aufzubauen. Stammt eine Person aus dem Nordirak - wie der Beschwerdeführer - ist

entgegen der Argumentation seines Rechtsvertreters nicht erforderlich, dass sie dort über ein Beziehungsnetz verfügt. Im konkreten Verfahren ist dennoch zu erwähnen, dass der Beschwerdeführer, der bis zu seinem neunzehnten Lebensjahr in Nordirak gelebt hat, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit über ein Beziehungsnetz ausserhalb des Familienverbandes verfügen dürfte. Es ist durchaus anzunehmen, dass er auf diese Kontakte zurückgreifen kann und ihm der Aufbau einer Existenzgrundlage - auch mit deren Hilfe - gelingen wird. Seinen Angaben zufolge ist er vor seiner Ausreise als Hirte tätig gewesen und hat auch anderweitige Arbeiten ausgeführt, um seinen Lebensunterhalt zu verdienen (vgl. A10 S. 7). Insbesondere konnte er auf die Hilfe von A., einem Onkel eines Freundes, zählen, auf dessen Plantage er schon gearbeitet hat. Auf die Ausführungen zu den nachgereichten Dokumenten ist nicht näher einzugehen, zumal sie im vorliegenden Kontext irrelevant sind.

E. 5.3.4

Zusammenfassend dürfte dem Beschwerdeführer aufgrund seines langjährigen Aufenthalts, seines sozialen Beziehungsnetzes, seiner Arbeitserfahrung, seiner Erwerbstätigkeit sowie seiner guten Gesundheit eine Wiedereingliederung in die kurdische Gesellschaft im Nordirak gelingen und sollte er bei einer Rückkehr nicht in eine existenzbedrohende Situation geraten. Unter diesen Umständen ist der Vollzug der Wegweisung als zumutbar zu bezeichnen.

E. 5.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 5.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 5 VwVG; Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Angesichts der Tatsache, dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung vom 11. August 2010 gutgeheissen wurde und aufgrund der Aktenlage nach wie vor von der prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)